

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

269/J

A n f r a g e

der Abg. Dipl.-Ing. H a r t m a n n , S e i d l , E h r e n f r i e d
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

in Angelegenheit der Reaktivierung des Bezirksgerichtes Marchegg.

-.-.-.-

Wie urkundlich nachgewiesen werden kann, besitzt die Stadt Marchegg seit dem Jahre 1268 die Gerichtsbarkeit, welche von den jeweiligen Regierungsdirektoren wiederholt bestätigt wurde. Im Jahre 1945 war es im Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen notwendig, die Arbeiten des Bezirksgerichtes Marchegg nach Gänserndorf zu verlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren in Marchegg stets zwei Richter tätig, unter denen sich ein Oberlandesgerichtsrat befand.

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse bedeutend gebessert. Das Gerichtsgebäude in Marchegg wurde wieder ordentlich instandgesetzt. Es befinden sich dort auch Wohnungen, welche von Gerichtsbeamten jederzeit bezogen werden können.

Die Bevölkerung des Marchfeldes bemüht sich nun seit Jahren um die Rückverlegung des Bezirksgerichtes von Gänserndorf nach Marchegg. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Gänserndorf hiedurch nichts verlieren würde, da in dieser erfreulicherweise sehr aufstrebenden Gemeinde das Bezirksgericht verbleibt.

Die Bewohner insbesondere der südlichen und südöstlichen Teile des Marchfeldes können mit Rücksicht auf die nicht sehr günstigen Verkehrsverhältnisse Gänserndorf nur mit sehr grossen Zeitaufwand erreichen. Zahllos sind die Fälle, in welchen wegen einer nur kurzen Gerichtssache in Gänserndorf ein ganzer Tag erforderlich ist, um die Hin- und Rückfahrt durchführen zu können.

Der Wunsch aller Bevölkerungskreise des Marchfeldes, gleichgültig, welcher politischen Richtung sie angehören, auf Reaktivierung des Bezirksgerichtes in Marchegg wird in den letzten Jahren immer intensiver vorgebracht. Die Stadtgemeinde Marchegg hat von sich aus alles aufgeboten, um die Voraussetzungen für den jederzeit möglichen ordnungsgemässen

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

Beginn der gerichtlichen Tätigkeit in Marchegg zu ermöglichen. Letzteres erscheint auch deshalb wichtig, um die in diesem landwirtschaftlich wichtigen Gebiet immer wieder anfallenden Grundbuchangelegenheiten leichter und rascher, als es bisher der Fall war, ordnen zu können.

Alle diese Gründe sprechen zweifellos dafür, dass in Entsprechung der berechtigten Wünsche aller Bevölkerungskreise die im Jahre 1945 notwendig gewordene provisorische Verlegung des Bezirksgerichtes wieder rückgängig gemacht und das seit fast 700 Jahren in Marchegg bestandene Bezirksgericht wieder eingerichtet wird. Um die diesbezügliche Personalfrage zu erleichtern, könnte zunächst wohl mit einem ständigen Richter das Auslangen gefunden werden. Auch bezüglich der Einrichtungsgegenstände des Gerichtes würde die Gemeinde Marchegg weitgehend entgegenzukommen bereit sein.

Die gefertigten Abgeordneten erlauben sich daher, an den Herrn Bundesminister für Justiz die Frage zu stellen, ob er bereit ist, in einem möglichst nahen Zeitpunkt die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg zu veranlassen.

-.-.-.-.-